

Mandaten, die gegen zügellose Ausschreitungen im akademischen Leben von Zeit zu Zeit erlassen wurden und interessant ist es, daß wir hierbei Jahrhunderte hindurch den nämlichen Verboten begegnen. Die Universitätsgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts sind nicht wesentlich von denen des 16. und 17. Jahrhunderts verschieden.

Eines der interessantesten akademischen Gesetzbücher aus früherer Zeit besitzen wir von der Universität Leipzig unter dem Namen „libellus formularis“, auch „libellus notariatus“, eine Sammlung von lateinisch geschriebenen Formularen für Gesetze und Verordnungen jeder Art, (denen durchweg Originale zu Grunde lagen) welche im akademischen Leben Leipzigs für nothwendig erachtet wurden. Zarncke bemerkt in seinen urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig² mit Recht, daß es kaum ein zweites Buch gäbe, das einen so gründlichen Einblick in das gesammte Universitätsleben und Treiben gewähre, wie jener libellus, und daß die darin aufgezeichneten Verordnungen einen reichen Schatz von Aufklärungen für die Geschichte der Studien und Sitten der Leipziger Studenten enthielten. Er hat auch die ältesten dieser Mandate, mit werthvollen Anmerkungen versehen, herausgegeben³. Das handschriftliche Original befindet sich gegenwärtig im Besiz der Leipziger Stadtbibliothek; es zerfällt in zwei zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Theile, nämlich einen ältern im Jahre 1495 angelegten und in demselben Jahre vollendeten, und in einen jüngern 1524 und 1533 geschriebenen Theil. Hier interessirt uns nur der ältere. Der Verfasser desselben ist Johannes Fabri de Werdea (höchstwahrscheinlich aus Donauwörth in Schwaben) mit dem Beinamen Obermahr. Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, nur ver-

² Enthalten in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Classe der königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Jahrg. 1857, S. 511 ff.

³ In seinem Buche: die deutschen Universitäten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte und Charakteristik derselben. Leipzig 1857, S. 157 bis 209.